

Teilrente

Quellen:

Broschüre Die richtige Altersrente für Sie DL unter

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/die_richtige_ altersrente_fuer_sie.html

Flexibel in den Ruhestand:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/flexibel_in_den_ruhestand.html

Das Wichtigste in Kürze

Die Teilrente ist eine flexible Form der Altersrente, bei der Menschen ab 63 Jahren einen Teil ihrer Altersrente beziehen können. Bei Schwerbehinderung kann die Altersrente und damit die Teilrente auch früher beginnen. Der Umfang der Teilrente kann von 10-99,99 % frei gewählt, die Aufteilung jederzeit geändert werden. Neben einer Teilrente kann beliebig viel gearbeitet und verdient werden.

Teilrente kann einen flexiblen Übergang in die Rente ermöglichen. Sie kann aber z.B. auch genutzt werden, um die Rente für pflegende Angehörige zu erhöhen.

Wer kann Teilrente beantragen?

na: ZÜ bewusst so formuliert = gesuchte Frage

Wer die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllt, kann Teilrente beantragen. Das gilt für alle 4 Arten der Altersrente:

- [Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung](#)
- [Altersrente für langjährig Versicherte](#)
- [Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#)
- [Regelaltersrente](#)

Details siehe unten.

Antrag auf Teilrente

Eine Teilrente muss beantragt werden. Das erfolgt ganz einfach im Zuge des Antrags auf Altersrente. Der Antrag enthält eine Zeile, in der die Teilrente angekreuzt und der gewünschte Prozentsatz eingetragen werden kann.

Der Antrag ist online oder per Formular möglich unter [> Rente > wie beantrage ich meine Rente.](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Wer bereits eine Vollrente erhält, stellt einen formlosen Antrag auf Teilrente nach § 42 SGB VI. Ebenso kann die prozentuale Aufteilung mit einem formlosen Antrag geändert werden.

Hinweise zur heutigen Teilrente

- Die Teilrente ist nicht zu verwechseln mit der „teilweisen“ Erwerbsminderungsrente. Näheres unter [Erwerbsminderungsrente](#).
- Die Teilrente in der heutigen Form gibt es seit 2023. Davor gab es die Anrechnung von Hinzuverdienst und Dritt- und Zweidritt-Teilrenten. Alle zugehörigen Regelungen gelten nicht mehr, auch wenn sich dazu noch viele Aussagen im Internet finden, z.T. sogar auf offiziellen Seiten.

Wie hoch ist die Teilrente?

Die Höhe der Teilrente richtet sich nach 2 Faktoren:

- der individuellen Rentenhöhe, die zum beantragten Rentenbeginn zusteht, und
- dem Prozentsatz, den Versicherte für ihre Teilrente wählen.

Die Teilrente kann 10-99,99 % der Rente betragen. Der Prozentsatz ist frei wählbar und jederzeit für die Zukunft veränderbar. Berufstätige können schrittweise aus dem Beruf aussteigen und das verlorene Einkommen ein Stück weit mit der Teilrente ausgleichen.

Wer eine Teilrente erhält, kann unbegrenzt dazuverdienen, wie bei jeder anderen Altersrente auch. Es gibt seit 2023 keine Hinzuverdienstgrenzen mehr.

Teilrente ohne Weiterarbeiten

Menschen können auch eine Teilrente beziehen, ohne parallel dazu zu arbeiten. Das gilt für jede Altersrente. Bei Altersrenten mit Abschlägen führt das dazu, dass der später in Anspruch genommene Rententeil weniger oder keine Abschläge hat, also höher ist.

Bei Renten ohne Abschläge kann die Teilrente ohne Weiterarbeiten sinnvoll sein, wenn sich dadurch zusätzliche Versicherungszeiten ergeben, z.B. bei Kindererziehung oder Pflege. Details siehe unten unter Praxistipps und Sonderfälle.

Was ist bei Arbeit neben einer Teilrente zu beachten?

Krankengeld bei Teilrente

§ 50 SGB V

Wer neben der Teilrente arbeitet, bekommt im Falle einer Arbeitsunfähigkeit oder Krankenhausbehandlung in der Regel 6 Wochen Entgeltfortzahlung. Das gilt auch für Minijobs. Gibt es keine Entgeltfortzahlung oder läuft diese nach 6 Wochen aus, bekommen Menschen in Teilrente Krankengeld. Näheres unter [Krankengeld](#).

Wer allerdings erst in Teilrente geht, wenn die Arbeitsunfähigkeit schon vorliegt, bekommt weniger oder kein Krankengeld. Das Krankengeld wird dann um den Zahlbetrag der Teilrente gekürzt. Näheres unter [Krankengeld > Keine Zahlung](#).

Arbeitslosengeld bei Teilrente

SEO-relevant

§ 156 SGB III

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-156_ba036045.pdf

Im: 3 Monate ALG neben Teilrente, Rechtsgrundlage § 156 Abs. 2 Nr. 3a SGB III.

Zitat dazu aus den fachlichen Weisungen: "§ 156 Abs. 2 Nr. 3a) gilt nur für Teilrenten wegen Alters (§ 42 SGB VI) oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art. Hat der Arbeitslose neben einer solchen Teilrente mindestens sechs Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so ruht der Anspruch auf Alg erst mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg. Die 6-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung muss dem Anspruch auf Alg unmittelbar vorausgegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Fälle des § 156 Abs. 2 Nr. 3a (Teilrenten)."

BeckOK SozR/Michalla-Munsche, 74. Ed. 1.9.2024, SGB III § 156 Rn. 46, 47, beck-online: "Nach Abs. 2 S. 1 Nr. 3a ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente (→ Rn. 31) oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt worden ist.

Grundsätzlich führt auch ein Zuerkennen einer Teilrente nach § 42 SGB VI zum (vollständigen) Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs, wobei aus sozialpolitischen Erwägungen heraus abweichend von dieser Regelung das Ruhen erst nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs eintritt. Der Ruhensbeginn wird hinausgeschoben, um Arbeitnehmern, die längere Zeit neben der Teilrente eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, den Arbeitslosengeldbezug bei dem Übergang in eine andere Beschäftigung oder in die Vollrente zu gewährleisten (BT-Drs. 11/4124, 229). Das kann jedoch nur erfolgen, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung dem Arbeitslosengeldanspruch unmittelbar vorangegangen ist."

Wer Altersrente bezieht, kann normalerweise kein [Arbeitslosengeld](#) bekommen, aber bei Teilrenten gibt es davon eine Ausnahme:

Wer mindestens 6 Monate lang neben einer Teilrente arbeitslosenversichert gearbeitet hat, kann Arbeitslosengeld bekommen, aber nur bis zum Ende der ersten 3 Kalendermonate, nachdem die Voraussetzungen fürs Arbeitslosengeld erfüllt wurden.

Wenn bei Wegfall des Hinzuverdienstes das Geld zum Leben nicht reicht, kann jederzeit

- die Teilrente erhöht oder
- in eine Vollrente umgewandelt werden.

Bei Umwandlung in eine Vollrente entfällt aber sofort der Anspruch auf das Arbeitslosengeld.

Fallbeispiel: Arbeitslosengeld bei Teilrente

Frau Müller hat von 1.1.2024 bis 15.7.2024 neben ihrer Teilrente sozialversicherungspflichtig gearbeitet und war dabei arbeitslosenversichert. Sie hat also für mindestens 6 Monate neben einer Teilrente arbeitslosenversichert gearbeitet. Seit 16.7.2024 ist sie arbeitslos und sucht eine neue Beschäftigung neben der Teilrente. Deswegen konnte sie ab 16.7.2024 Arbeitslosengeld neben ihrer

Teilrente bekommen, aber nur bis 31.10.2024 (= Ende des 3. Kalendermonats, nachdem sie die Voraussetzungen fürs Arbeitslosengeld erfüllt hat).

In der Zeit mit Arbeitslosengeld könnte sie die Teilrente auf 99,99 % erhöhen, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu gefährden.

Kein Bürgergeld bei Teilrente

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte:

„(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht.“

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf Seite 70

5.3 Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen und ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art

(1) Der Bezug einer Rente wegen Alters nach dem SGB VI führt - unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter - zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Demnach führt auch eine als Teilrente gezahlte Altersrente zu einem Leistungsausschluss nach dem SGB II. Der Ausschlusstatbestand liegt erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung vor. Siehe hierzu auch FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.4a.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba029240.pdf Seite 17 ff

... dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Eine reguläre Altersrente ist jedoch weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die freiwillige Beantragung einer Altersrente durch die leistungsberechtigte Person ist weiterhin möglich. ... ABschlagfreie Rente muss beantragt werden

Im: Ich würde hier einen Absatz zur ausgesetzten Zwangsverrentung ergänzen. Oder haben wir das schon in einem anderen Datensatz, so dass wir dorthin verlinken können?

Rechtsgrundlage ist § 12a SGB II. Dort steht in Satz 2 Nr. 1, dass bis zur Vollendung des 36. Lebensjahrs keine Altersrente vorrangig in Anspruch genommen werden muss. In Satz 3 steht dann: "Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 findet Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen."

Was das genau bedeutet steht z.B. bei beck-online:

MAH SozR/Lange, 6. Aufl. 2024, § 16 Rn. 134, beck-online: "Gemäß § 12 a S. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte in der Zeit von 2023 bis einschließlich 2026 gar nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen; die Pflicht zur Inanspruchnahme einer ungekürzten Altersrente bleibt dagegen unberührt. Die ungewöhnliche Befristung dient der Evaluation."

Bürgergeld, solange die Rente noch nicht ausgezahlt wird: Quelle: MAH SozR/Lange, 6. Aufl. 2024, § 16 Rn. 131, beck-online: "Besteht Hilfebedürftigkeit, ist zunächst Bürgergeld zu leisten, das dann mit der Rentennachzahlung über einen Erstattungsanspruch nach § 40 a S. 1 SGB II iVm 104 SGB X verrechnet wird."

Wer von Bürgergeld lebt, sollte **keine** Teilrente beantragen, wenn diese dann nicht für den Lebensunterhalt reicht. Wer eine Teilrente bezieht, bekommt nämlich **kein Bürgergeld** und auch keine anderen Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** vom Jobcenter (= Leistungen nach dem SGB II).

In der Zeit von 1.1.2023 bis 31.12.2026 müssen die Jobcenter Bürgergeldberechtigten auch dann weiterhin Bürgergeld bezahlen, wenn sie das Alter für einen Anspruch auf **vorzeitige** Altersrente **mit Abschlägen** erreichen, sich aber gegen einen Antrag darauf entscheiden. Die Jobcenter können diese Menschen auch **nicht** zum Antrag auf eine Teilrente zwingen. Eine Zwangsvorrente ist bei Altersrenten momentan nur möglich, wenn es um eine Rente **ohne** Abschläge geht.

Wer trotz Bezug von Bürgergeld freiwillig eine Teilrente beantragt und die Regelaltersgrenze noch **nicht** erreicht hat, kann vorläufig Bürgergeld bekommen, um die Zeit zwischen dem Rentenantrag und der ersten Zahlung zu überbrücken, bekommt dann aber entsprechend weniger von der Rente nachgezahlt.

Weder Wohngeld noch Sozialhilfe bei Teilrente

Wer eine Teilrente bezieht, die nicht zum Lebensunterhalt reicht, muss vorrangig eine Vollrente beantragen, um die Hilfebedürftigkeit zu lindern oder aufzuheben. Eine zu niedrige Teilrente kann weder mit Wohngeld noch mit Sozialhilfe aufgestockt werden.

Wenn auch die Vollrente nicht reicht, kann unter Umständen Wohngeld die Lücke schließen. Wenn die Vollrente sehr niedrig ist, wird das Wohngeld allerdings abgelehnt, weil das dafür nötige Mindesteinkommen nicht erreicht wird. Wenn das Wohngeld wegen zu niedriger Rente abgelehnt wurde oder wenn die Rente und das Wohngeld zusammen nicht zum Leben reichen, besteht eventuell ein Anspruch auf aufstockende Sozialhilfe. Welche Sozialhilfeleistung in Betracht kommt, hängt davon ab, ob die Regelaltersgrenze schon erreicht ist:

- Regelaltersgrenze noch **nicht** erreicht: Hilfe zum Lebensunterhalt
- Regelaltersgrenze erreicht: Grundsicherung im Alter

In der Zeit vom (formlosen) Antrag auf die Vollrente bis zur Auszahlung der Rente und ggf. des Wohngelds kann **vorläufig** Sozialhilfe bezogen werden. Die spätere Rentennachzahlung und eine etwaige spätere Wohngeldnachzahlung werden dann mit der Sozialhilfe verrechnet.

Rentenversicherungspflicht bei Teilrente

Quelle Minijobber:

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren_Merkblaetter/gewerblich/s_umma-summarum-versicherungen.pdf Seite 117: "Beschäftigte, die eine Teilrente wegen Alters beziehen, unterliegen ohne jegliche Einschränkung der Rentenversicherungspflicht."

Und aus der Sicht der RV:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/flexibel_in_den_ruhestand.html Seite 17:

"Wenn Sie Ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, sind Sie versicherungsfrei und brauchen nun keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zu zahlen. Ihr Arbeitgeber schon. Dies hat aber keine Auswirkungen auf Ihre Rente, es sei denn, Sie verzichten auf Ihre Versicherungsfreiheit. Dann nämlich zahlen Sie weiter Beiträge und erhöhen so jedes Jahr Ihre Rente - mit Ihren eigenen Beiträgen und denen des Arbeitgebers. Das gilt übrigens auch für eine geringfügige Beschäftigung. Nur wenn Sie Ihre Rente auch jetzt noch als Teilrente in Anspruch nehmen, besteht in einer daneben ausgeübten Beschäftigung immer Versicherungspflicht."

Wer neben einer Teilrente arbeitet, ist immer rentenversicherungspflichtig, d.h.: Vom zusätzlichen Verdienst gehen die Beiträge zur Rentenversicherung ab. Das gilt auch für die Zeit nach dem

[regulären Rentenalter](#) und auch für [Minijobber](#).

Diese Rentenversicherungsbeiträge erhöhen allerdings auch die restliche Rente. Diese Rentenerhöhung wird ab der Regelaltersgrenze wirksam.

Teilrente bei vorgezogener Altersrente

Teilrente bei Schwerbehinderung

na: ZÜ = viel gesuchter Begriff

Menschen mit Schwerbehinderung können zum Teil früher in Altersrente gehen. Je nach Alter beim Rentenbeginn wird die Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung mit oder ohne Abschlag gezahlt.

Die Altersgrenzen für die vorgezogene Rente bei Schwerbehinderung steigen derzeit Jahr für Jahr. Näheres zu den Voraussetzungen und Altersgrenzen unter [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#).

Wird eine Teilrente einer vorgezogenen Schwerbehinderungsrente mit Abschlägen bezogen, bleibt der restliche, noch nicht bezogene Teil der Rente abschlagsfrei. Das können Menschen mit Schwerbehinderung auch stufenweise gestalten, z.B.:

- 15.1.1963 geboren, anerkannte Schwerbehinderung mit GdB 50, Wartezeit 35 Jahre seit 1.9.2023 erfüllt
- Vorgezogene Rente ohne Abschläge möglich mit 64 Jahren und 10 Monaten: ab 1.12.2027
- Vorgezogene Rente mit Abschlägen 3 Jahre früher möglich: 1.12.2024
- Teilrente mit 25 % ab 1.12.2024
Abschlag 36 Monate * 0,3 % (10,8 %) auf 25 % des aktuellen Rentenanspruchs
- Teilrente mit 50 % ab 1.6.2025
Abschlag 30 Monate * 0,3 % (9 %) auf weitere 25 % des dann aktuellen Rentenanspruchs, der schon etwas höher ist, weil dafür 6 Monate Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden.
- Volle Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung ab 1.12.2027
Kein Abschlag auf den restlichen Rentenanspruch.

na: Noch stehen lassen, ich weiß nicht, ob das noch weiter diskutiert wird.

lm: Ich steige bei dem Fallbeispiel mit diesen kurzen Stichpunkten sehr schnell mit dem Kopf aus. Ich brauche hier mehr Struktur, damit ich es noch nachvollziehen kann und ich würde Angaben weglassen, die nicht unbedingt erforderlich sind. Ich denke es ist hier nicht wichtig, wann die Person geboren ist und wann sie die Wartezeit erfüllt hat, sondern nur, wann sie mit und wann sie ohne Abschläge in Rente gehen kann. Das Geburtsdatum und das Datum, wann die Wartezeit erfüllt ist, finde ich hier nur verwirrend. Das ist ja nur nachvollziehbar, wenn die Leute auch den anderen Datensatz gelesen haben und auch noch die Tabelle im Kopf haben. Wer hat das schon?

Liebe Luisa: Manche Menschen wollen Fakten und Zahlen, manche epische Texte. Du zählst zu Letzteren. Jede Lösung erreicht immer nur einen Teil der Leser.

Außerdem finde ich es wichtig, klar zu beantworten, welcher Teil der Rente durch das Weiterarbeiten steigt, aber ich bin nicht sicher, ob ich es richtig verstanden habe. Stimmt es denn so? Erhöht sich wirklich immer nur der neu dazukommende Teil?

Ja, das hast Du richtig verstanden siehe Broschüre Seite 16:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/flexibel_in_den_ruhestand.html

"Ein Teilrentenbezug kann Ihre spätere Rente erhöhen. Denn **der Teil der Rente, den Sie bisher nicht in Anspruch genommen haben**, erhält bei einer späteren höheren Teil- oder Vollrente einen geringeren Abschlag."

Hier mein Vorschlag:

Fallbeispiel:

Herr Mayer kann ab dem 1.12.2025 ohne Abschläge in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gehen. Ab dem 1.12.2024 kann er mit Abschlägen in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gehen, weil er dann schon die dafür nötige Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat. Die Wartezeit von 45 Jahren für eine abschlagsfreie vorzeitige Rente für besonders langjährig Versicherte wird er dagegen nie erfüllen.

Damit die Rentenabschläge nicht zu hoch werden geht er schrittweise in Rente:

- 1. Schritt ab 1.12.24:** Teilrente 25 %, Weiterarbeiten in Teilzeit, Erwerb neuer Rentenansprüche
- 2. Schritt ab 1.6.2025:** Teilrente 50 %, Weiterarbeiten in Teilzeit, Erwerb neuer Rentenansprüche
- 3. Schritt ab 1.12.2025:** Volle Rente

Was bedeutet das für Herrn Mayers Rentenhöhe?

- Die ersten 25 % bekommt er dauerhaft mit einem Abschlag von 10,8 % (0,3 % für jeden Monat vor der Möglichkeit zu einer abschlagsfreien Rente), weil er sie 36 Monate vor der Möglichkeit zur abschlagsfreien Rente in Anspruch nimmt.
- Die zweiten 25 % bekommt er dauerhaft mit einem Abschlag von 9 %, weil er sie 30 Monate vor der Möglichkeit zur abschlagsfreien Rente in Anspruch nimmt.
- Die restlichen 50 % bekommt er ohne Abschlag, weil er sie erst in Anspruch nimmt, wenn er schon in abschlagsfreie Rente gehen kann.

Wie beeinflusst das Weiterarbeiten Herrn Mayers Rente?

Durch das Weiterarbeiten steigt der Rentenanspruch von Herrn Mayer und er kann die Abschläge teilweise ausgleichen:

- Zum 1.6.2025 hat Herr Meyer schon 6 Monate lang weitergearbeitet. Die Rentenhöhe wird ab dem 1.6.2025 für den neu dazukommenden Teil auf Grundlage des gestiegenen Rentenanspruchs berechnet.
- Zum 1.12.2015 hat Herr Meyer schon 1 Jahr lang weitergearbeitet, also wird die neu dazukommende Rente auf Grundlage des noch weiter gestiegenen Rentenanspruchs berechnet.

Teilrente ab 63

na: ZÜ = viel gesuchter Begriff

Ab dem Monat nach dem 63. Geburtstag können viele Menschen vorzeitig in Rente gehen, in die sog. Altersrente für langjährig Versicherte. Diese Altersrente ist heute immer mit Abschlägen verbunden, auch bei Schwerbehinderung. Näheres zu den Voraussetzungen und Abschlägen unter [Altersrente für langjährig Versicherte](#).

Bei Teilrente gibt es den Abschlag nur auf den Teilrententeil. Der nicht in Anspruch genommene Teil erhält keinen Abschlag.

Wird der Prozentsatz der Teilrente nach einiger Zeit erhöht, gibt es auch einen Abschlag für den 2. Teilrententeil, aber der 2. Abschlag ist niedriger. Die Abschläge richten sich immer nach der Zahl der Monate vor der Regelaltersgrenze. Ein Beispiel:

- 15.1.1963 geboren, Wartezeit 35 Jahre seit 1.9.2024 erfüllt
- Regelaltersgrenze: 66 Jahre und 10 Monate, ab 1.12.2029
- Rente für langjährig Versicherte ab 63 Jahren möglich: ab 1.2.2026
- Teilrente mit 25 % ab 1.2.2026
Abschlag 46 Monate * 0,3 % (13,8 %) auf 25 % des aktuellen Rentenanspruchs
- Teilrente mit 50 % ab 1.2.2027
Abschlag 34 Monate * 0,3 % (10,2 %) auf weitere 25 % des dann aktuellen Rentenanspruchs, der schon etwas höher ist, weil dafür 1 Jahr Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden.
- Teilrente mit 75 % ab 1.2.2028
Abschlag 22 Monate * 0,3 % (6,6 %) auf weitere 25 % des dann aktuellen Rentenanspruchs, der noch höher ist, weil dafür ein 1 weiteres Jahr Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden.
- Volle Altersrente für langjährig Versicherte 1.2.2029
Kein Abschlag auf den restlichen Rentenanspruch.

Im: Hier mein Vorschlag:

na: Typsache - siehe oben.

Fallbeispiel:

Frau Müller kann ab 1.12.2029 ohne Abschläge in die Altersrente gehen, weil sie dann die Regelaltersgrenze erreicht hat. Ab dem ab 1.2.2026 kann sie mit Abschlägen in die Altersrente für langjährig Versicherte gehen, weil sie dann schon die dafür nötige Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat. Auch Frau Müller wird aber nie die Wartezeit von 45 Jahren für eine abschlagsfreie vorzeitige Rente für besonders langjährig Versicherte erfüllen.

Damit die Rentenabschläge nicht zu hoch werden geht auch Frau Müller schrittweise in Rente:

1. **Schritt ab 1.2.2026:** Teilrente 25 %, Abschlag 13,8 % (0,3 % für 46 Monate vor der Regelaltersgrenze)
2. **Schritt ab 1.2.2027:** Teilrente 50 %, 25 % mit Abschlag 13,8 % + 25 % mit Abschlag 10,2 % für 34 Monate vor der Regelaltersgrenze
3. **Schritt ab 1.2.2028:** Teilrente 75 %, 25 % mit Abschlag 13,8 % + 25 % mit Abschlag 10,2 % + 25 % mit Abschlag 6,6 % für 22 Monate vor der Regelaltersgrenze
4. **Schritt ab 1.12.2029:** Volle Rente, 25 % mit Abschlag 13,8 % + 25 % mit Abschlag 10,2 % + 25 % mit Abschlag 6,6 % für 22 Monate vor der Regelaltersgrenze + 25 % ohne Abschlag

Teilrente nach 45 Versicherungsjahren

Menschen, die schon besonders lang im Berufsleben stehen, können 2 Jahre vor der Regelaltersgrenze ohne Abschläge in Rente gehen. Näheres zu den Versicherungszeiten und den Altersgrenzen unter [Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#).

Praxistipp

In der Regel lohnt sich die Teilrente nicht, wenn Sie die Altersrente für besonders langjährig Versicherte beantragen, da Sie keine Abschläge haben. Wenn Sie neben einer Teilrente weiterarbeiten, erhöhen Sie damit zwar ihre Rente für den nicht in Anspruch genommenen Teil, aber auch wenn Sie die Vollrente in Anspruch nehmen und daneben ganz oder teilweise weiterarbeiten, erwerben Sie weitere Entgeltpunkte, die ab der Regelaltersgrenze rentenerhöhend wirken. Zudem erhalten Sie die volle Rente, die Sie ganz oder teilweise fürs Alter ansparen können.

Regelaltersrente als Teilrente statt Vollrente

Wer die Regelaltersgrenze erreicht, kann statt der Vollrente eine Teilrente beantragen. Auch eine vorgezogene Teilrente kann über die Regelaltersgrenze hinweg eine Teilrente bleiben.

Monatlicher Zuschlag nach der Regelaltersgrenze

Wer auch über die Regelaltersgrenze hinaus eine Teilrente bezieht und weiterarbeitet, erhöht damit seine Entgeltpunkte und damit die Rente. Die Erhöhung wirkt sich jährlich aus. Zusätzlich gibt es auf den nicht in Anspruch genommenen Teil der Rente einen Zuschlag von 0,5 % im Monat, also 6 % im Jahr, unabhängig davon ob gearbeitet wird oder nicht.

Praxistipp

Lassen Sie berechnen, ob dieser Zuschlag den Geldausfall wettmacht, den Sie durch den Verzicht auf die Vollrente haben. Das hängt stark davon ab, wie hoch oder niedrig Ihre Rente ist, und wie hoch oder niedrig Ihr Verdienst neben der Teilrente. Vereinfacht lässt sich Folgendes sagen:

- Wenn Sie einen niedrigen Rentenanspruch haben, machen auch die 6 % pro Jahr keinen großen Unterschied - zumal sie sich nur auf den nicht in Anspruch genommenen Teil der Rente beziehen.
- Je höher Ihr Verdienst neben dem Rentenbezug, desto deutlicher wirkt sich das auf die Rente aus.
- Die Alternative: Sie können auch bei Vollrente unbegrenzt dazuverdienen. Dann sind Sie **nicht** rentenversicherungspflichtig und die Beiträge gehen auch nicht von Ihrem Verdienst ab. Oder Sie zahlen freiwillig Rentenversicherungsbeiträge und erhöhen damit Ihre Rente.

Die Rentenversicherungsträger oder Rentenberater machen solche Musterberechnungen für Sie. Allerdings macht die Rentenversicherung keine Aussagen zur Steuerhöhe.

Falls Sie nach der Regelaltersgrenze Teilrente beantragen und weiterarbeiten wollen, prüfen Sie, ob Ihr Arbeitsvertrag automatisch mit Erreichen der Altersgrenze endet. Vereinbaren Sie die Weiterarbeit schriftlich.

Praxistipps und Sonderfälle zur Teilrente

Beratung zur Teilrente

Wenn Sie mit dem Gedanken einer Teilrente spielen, lassen Sie sich unbedingt vorher beraten, denn je nach Rentenhöhe und persönlicher Situation sind die Auswirkungen sehr komplex. Folgende

Fragen sind häufig wichtig:

- Wie hoch sind die Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung?
- Muss ich Steuern zahlen?
- Wie verändern sich die Abzüge und Steuern einer parallelen [Teilzeitarbeit](#)?
- Gibt es Auswirkungen auf andere Einkünfte?
- Wie sieht die Rechnung insgesamt aus, also über die nächsten 10 bis 20 Jahre?

Teilrente für pflegende Angehörige

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Traeger/Rheinland/Fachinformationen/Rundschreiben/2022/2_2022.html

Beispiele Pflege und PKV,

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BerlinBrandenburg/DE/Services/Firmenservice/newsletter_firmenservices/Newsletter_Inhalte/Newsletter_2023_4.html > Abschnitt Teilrente, für wen sie sich lohnt

Wer Angehörige pflegt, wird von der Pflegeversicherung rentenversichert, wenn

- der pflegebedürftige Mensch mindestens Pflegegrad 2 hat,
- die Pflege nicht erwerbsmäßig ist (in der Regel dann, wenn höchstens das [Pflegegeld](#) dafür gezahlt wird),
- die Pflege mindestens 10 Stunden an mindestens 2 Tagen pro Woche umfasst,
- daneben höchstens 30 Stunden gearbeitet wird und
- die Pflegeperson nach Ablauf des Monats, in dem die [Regelaltersgrenze](#) erreicht wurde, keine Altersrente als **Vollrente** bezieht.

Viele Menschen pflegen erst im Rentenalter, z.B. den Ehepartner, aber ihre Vollrente führt dazu, dass die Pflegeversicherung keine Rentenbeiträge zahlt. Bei einer Teilrente ist das anders: Wer neben einer Teilrente pflegt, wird auch im Rentenalter noch von der Pflegekasse rentenversichert. Da eine Vollrente jederzeit (ohne Altersbegrenzung) in eine Teilrente umgewandelt werden kann, ergibt das für pflegende Angehörige folgende Möglichkeit:

- Sie beantragen die Umwandlung der Vollrente in eine Teilrente mit 99,99 %. Das reduziert eine Rente von z.B. 1.000 € um 10 Ct.
- Sie melden der Pflegeversicherung die erneute Rentenversicherungspflicht.
- Die Pflegeversicherung meldet die Pflegeperson dann automatisch bei der Rentenversicherung und führt Beiträge ab.
- Die Beiträge sind abhängig vom Pflegegrad und davon, welche Pflegeleistungen ([Pflegegeld](#), [Kombinationsleistung](#) oder [Pflegesachleistung](#)) in Anspruch genommen werden und sie erhöhen die Rente der Pflegeperson.
- Wie stark sich die Rente erhöht, hängt von der Höhe der Beiträge ab. Die Deutsche Rentenversicherung stellt unter [> Suchbegriff: „Pflege von Angehörigen lohnt sich auch für die Rente“](https://www.deutsche-rentenversicherung.de) eine Tabelle zur Verfügung: Dort steht, um welchen Betrag sich die Rente bei welchem Pflegegrad und welcher Pflegeleistung pro Jahr erhöht.
- Die Rentenerhöhung wird jeweils zum 1.7. des Folgejahres wirksam.

Kindererziehungszeiten für Eltern im Rentenalter

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.html

„Nicht angerechnet werden Kindererziehungszeiten bei Personen, die

- während der Erziehung bereits eine Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen oder anderen Regelungen wie zum Beispiel eine Pension erhalten, ...

Daraus ergibt sich, dass man bei Teilrente eine Anrechnung bekommt.

Wer ein Kind in dessen ersten 3 Lebensjahren erzieht, bekommt Erziehungszeiten angerechnet.

Diese erhöhen die Rente derzeit um etwa 120 €. Die Anrechnung ist aber ausgeschlossen, wenn über der Regelaltersgrenze eine Vollrente bezogen wird. Menschen, die nach der Regelaltersgrenze noch ein Kind erziehen, z.B. weil sie spät Vater werden oder weil die leiblichen Eltern ausfallen, können ihre Vollrente auf 99,99 % Teilrente reduzieren und dann die Anrechnung der Kindererziehungszeiten beantragen.

Kindererziehungszeiten können nicht nur leiblichen Eltern, sondern auch Großeltern, Pflege-, Stief- oder Adoptiveltern angerechnet werden, wenn sie das Kind tatsächlich erziehen und nicht die leiblichen Eltern.

Betriebsrenten

- Wenn Sie eine Betriebsrente bekommen, oder bekommen können, klären Sie vor dem Antrag auf Teilrente, ob die Teilrente auf die Betriebsrente angerechnet wird oder gar den Bezug der Betriebsrente ausschließt.
- Wenn Sie mit Hilfe einer Teilrente einen schrittweisen Übergang in die Rente mit [Teilzeitarbeit](#) planen, klären und besprechen Sie das rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber. Lassen Sie Vereinbarungen, wenn möglich, so flexibel wie möglich. Das Rentenrecht erlaubt im Prinzip alles, z.B.:
 - Teilrente können Sie jederzeit beantragen, sobald Sie die Voraussetzungen erfüllen.
 - Sie können jederzeit die Prozentaufteilung ändern - mit Wirkung auf die Zukunft.
 - Sie können jede Vollrente jederzeit in eine Teilrente umwandeln, z.B. schon nach 1 Monat, oder erst mit 70 Jahren.
- Es gibt auch Arbeits- und Tarifverträge, die Teilrenten ausschließen beziehungsweise den Bezug einer Altersrente mit dem Ausscheiden aus dem Vertrag gleichsetzen. Prüfen Sie das und lassen Sie sich abweichende Absprachen schriftlich bestätigen.

Wechsel aus der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung

Wenn Sie privatversichert sind, gibt es ab dem 55. Geburtstag kaum noch Möglichkeiten zum Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung. Eine davon ist die [Familienversicherung](#) über ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner. Dafür dürfen Sie aber nur ein geringes Einkommen haben und viele Altersrenten liegen darüber. Mit einer Teilrente können Sie eventuell Ihr Einkommen entsprechend verringern, aber es zählen auch andere Einkommen dazu, z.B. Mieteinnahmen, Kapitaleinnahmen oder private Renten.

Es reicht, wenn Sie Ihr Einkommen nur so lange absenken, dass Sie kurz Mitglied in der Familienversicherung werden können. Nach kurzer Zeit in der Familienversicherung können Sie sofort wieder auf eine Vollrente umsteigen und in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

wechseln.

Das ist rechtlich in Ordnung, denn Rentner dürfen auch dann frei zwischen einer Teilrente und einer Vollrente wählen, wenn das zu Lasten Dritter geht, wie z.B. zu Lasten der Krankenkasse. Das erkennt auch der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen an: Unter www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_beitragsrecht/familienversicherung/_jcr_content/par/download_1642322223/file.res/Grundsaetzliche-Hinweise-Gesamteinkommen-29092022.pdf, S. 23 kann nachgelesen werden, dass die Wahl einer Teilrente statt einer Vollrente nicht als unzulässiger Verzicht auf eine Sozialleistung zum Nachteil anderer Menschen oder Sozialleistungsträger zählt und deswegen die Wahl einer entsprechend niedrigen Teilrente die Familienversicherung ermöglichen kann.

lm: Quellen:

Das steht auch ausdrücklich in rechtlichen Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung zur Teilrente, zu finden unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0042.html im Abschnitt 2.2. "Teilrente".

Auch der GKV-Spitzenverband erkennt es an: "Im Gegensatz dazu ist die Wahl, eine Altersrente nicht in voller Höhe sondern als Teilrente in Anspruch zu nehmen (§ 42 Absatz 2 SGB VI), kein Verzicht im Sinne des § 46 SGB I. Soweit Angehörige durch die Ausübung dieses Wahlrechts die Einkommensgrenze

nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V unterschreiten, ist die Familienversicherung möglich, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden." Quelle: https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_beitragsrecht/familienversicherung/_jcr_content/par/download_1642322223/file.res/Grundsaetzliche-Hinweise-Gesamteinkommen-29092022.pdf, S. 23.

Ich finde, die Quelle vom GKV-Spitzenverband ist nicht für eine Verlinkung hier geeignet. Das Zitat ist nicht layenverständlich. ay: Und dennoch sollte er dringend hier rein, wenn wir eine solche Lücke für den späten Wechsel im betanet bringen und auch noch die Anerkennung des Spitzenverbandes erwähnen

lm: Vielleicht geht es, wenn wir das Zitat als Paraphrase statt als wortliches Zitat bringen?
Weglassen fände ich besser.

na Quali - Achtung: Der Link hat im Frontend manuell gesetzte Leerzeichen, weil er so lange ist.

Merker ay, na, lm: KAL Bergleute absichtlich weggelassen.

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-Bergleute/KAL.html>

Wer hilft weiter

Die Rentenversicherung und freie Rentenberater. Bei steuerlichen Fragen das Finanzamt oder Steuerkanzleien.

Verwandte Links

[Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung](#)

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#)

[Altersrenten > Regelaltersrente](#)

[Altersgrenze der Regelaltersrente](#)

[Rente > Rentenarten](#)

Rechtsgrundlagen: § 42 SGB VI

na: rauslassen: Wechsel aus der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung

Manchmal kann eine Teilrente zum Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung helfen.

- Wenn Sie privat versichert und älter als 55 Jahre sind, kommen sie in der Regel nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

- Bei der Familienversicherung gilt die 55-Jahre-Grenze allerdings nicht. Wenn Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner in der GKV ist, können Sie kostenlos mitversichert werden, aber nur, wenn Sie

- die Voraussetzungen für die Pflicht-Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht erfüllen,
- nicht hauptberuflich selbstständig sind und

- ein monatliches „Gesamteinkommen“ von maximal 485 Euro (gilt für 2023) haben.

- Bei der Erfüllung der letzten Bedingung kann der Wechsel in eine Teilrente helfen. Die Teilrente muss dann so gewählt werden, dass das Gesamteinkommen nicht über 485 Euro monatlich liegt.

Achtung: Hier werden auch andere Einkünfte wie Betriebsrenten, Kapital- und Mieteinkünfte berücksichtigt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so besteht Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehe- und Lebenspartner. Sobald diese anerkannt ist, können Sie wieder in die Vollrente wechseln. Dann endet die Familienversicherung und es schließt sich eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung an.

- Dieser „Teilrenten-Trick“ ist ausdrücklich nicht rechtsmissbräuchlich – Quelle RV angeben?

- Nein. Die deutsche Rentenversicherung und der Spitzenverband der GKV gehen davon aus, dass Rentner eine Wahlfreiheit zwischen Voll- und Teilrente haben. Diese Freiheit kann sogar auch dann genutzt werden, „wenn dies zu Lasten Dritter geht, zum Beispiel zu Lasten der Krankenkasse, eines Rentenversicherungsträgers oder unterhaltsberechtigter Personen“. So steht es in den gemeinsamen rechtlichen Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung.

lm: Ich vermute, dass dieser Tipp mehr Menschen hilft als der mit der KAL, würde aber Anna entscheiden, ob wir das hineinpacken oder nicht. Das kann als Ü3 dahin, wo das mit KAL stand, weil es ja ein Praxistipp ist. Wir bekommen das sicher kurz hin, damit es wenig Raum einnimmt.

Vorschlag dafür:

Wechsel aus der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung

Wenn Sie privatversichert sind, gibt es ab dem 55. Geburtstag kaum noch Möglichkeiten zum

Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung. Eine davon ist die [Familienversicherung](#) über ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner. Dafür dürfen Sie aber nur ein geringes Einkommen haben und viele Altersrenten liegen darüber. Mit einer Teilrente können Sie ihr eventuell ihr Einkommen entsprechend verringern, aber es zählen auch andere Einkommen dazu, z.B. Mieteinnahmen, Kapitaleinnahmen oder private Renten.

Es reicht, wenn Sie ihr Einkommen nur so lange absenken, dass Sie kurz Mitglied in der Familienversicherung werden können. Nach kurzer Zeit in der Familienversicherung können Sie sofort wieder auf eine Vollrente umsteigen und in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung wechseln.

Das ist rechtlich in Ordnung und wird sogar vom Spaltenverband der gesetzlichen Krankenkassen ausdrücklich anerkannt.

ay: Wenn dann, kann ein allgemeiner Hinweis rein, dass es keine Option für Teilrente bei Erwerbsminderungsrenten und auch KAL gibt. Ein eigener Absatz für die Knappschaft ist unnötig und mit Luisas Vorschlag getauscht werden. Aber nur mit der Quelle zur Anerkennung durch den Spaltenverband, das ist mir wichtig. Ich finde es nämlich nicht so toll, wenn sich privat versicherte Menschen lange Beiträge sparen bzw. billiger dran sind und dann zur gesetzlichen Versicherung übergehen. Aber es gibt sicher auch andere Fälle, die Luisa dabei im Kopf hat.

na: Sehe ich wie Anna und deshalb weglassen.